

1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“

Aufgrund der §§ 7, 15, 50 und 122 Abs. 1 Nr. 24 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 8, 23, 34 Abs.2, 56, 57 Abs. 3, 58 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 11 Abs. 2 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 19. November 2013 folgende 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ vom 7. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 – Allgemeines

§ 1 Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Der Abwasserzweckverband ist gemäß § 54 WHG i.V.m. § 48 Satz 3 SächsWG zuständig für die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Artikel 2

§ 2 – Begriffsbestimmungen

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 WHG i.V.m. § 49 Absatz 1 SächsWG gelten entsprechend. In § 2 Absatz 9 Nr. 3 wird der Verweis auf § 67 Absatz 3 SächsWG durch einen Verweis auf § 55 Absatz 4 SächsWG ersetzt.

Artikel 3

§ 3 – Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird der Verweis auf § 63 SächsWG durch einen Verweis auf § 56 Satz 1 WHG i.V.m. § 50 SächsWG ersetzt.

Artikel 4

§ 6 – Allgemeine Ausschlüsse

wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 wird der Verweis auf § 63 Absatz 6 SächsWG durch einen Verweis auf § 56 Satz 2 WHG i.V.m. § 50 Absatz 3 – 6 SächsWG ersetzt.

Artikel 5

§ 7 – Einleitungsbeschränkungen

wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 wird der Verweis auf § 138 Absatz 2 SächsWG durch einen Verweis auf § 7 Satz 2 SächsWG ersetzt.

Artikel 6

§ 10 – Grundstücksbenutzung

wird wie folgt geändert:

In § 10 Satz 1 wird der Verweis auf § 109 SächsWG durch einen Verweis auf § 93 WHG i.V.m. § 95 SächsWG ersetzt.

Artikel 7

§ 11 – Anschlusskanäle

wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 4 wird das Wort „besonderes“ durch „besonders“ ersetzt.

Artikel 8

§ 17 – Dezentrale Abwasseranlagen

wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis auf § 7a WHG durch einen Verweis auf § 57 WHG ersetzt und der Verweis auf § 138 Absatz 1 Satz 2 SächsWG durch einen Verweis auf § 7 Satz 2 SächsWG ersetzt.

Artikel 9

§ 20 – Abgaben, Verwaltungskosten und Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 4 wird der Verweis auf § 6 Absatz 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) beziehungsweise § 8 Absatz 1 Sächsisches Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) durch einen Verweis auf § 9 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) beziehungsweise § 8 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) ersetzt.

Artikel 10

§ 24 – Ordnungswidrigkeiten

wird wie folgt geändert:

In § 24 Absatz 1 wird der Verweis auf § 135 Absatz 1 Nr. 14 und 22 SächsWG durch einen Verweis auf § 122 Absatz 1 Nr. 24 SächsWG ersetzt.

In § 24 Absatz 1 Nr. 12 wird der Verweis auf § 138 Absatz 1 Satz 2 SächsWG durch einen Verweis auf § 7 Satz 2 SächsWG und der Verweis auf § 7a WHG durch einen Verweis auf § 57 WHG ersetzt.

Artikel 11

§§ 8,17 und 24

werden wie folgt geändert:

In der Überschrift von § 8 und in den Paragraphen 17 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 sowie Absatz 8 Satz 1 lit. d) und im § 24 Absatz 1 Nr. 15 und 16 wird in Anpassung an die Begriffsverwendung im WHG das Wort „Eigenkontrolle“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, den 21.11.2013



Petruttis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.